

## Stiftungssatzung

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen „hilfreich, edel & gut – die Jugendstiftung des BDKJ im Bistum Essen“.
2. Sie ist eine allgemeine, rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Essen.

### § 2 Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe i. S. d. §§ 11 bis 14 SGB VIII (KJHG).
3. Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der katholischen Kinder- und Jugendarbeit im Gebiet des Bistums Essen.
4. Der Stiftungszweck wird vorrangig verwirklicht durch die Förderung der satzungsgemäßen Aufgaben des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözesanverband Essen.
5. Förderrichtlinien dienen der Operationalisierung des Stiftungszwecks.
6. Die Stiftung verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke, sie ist in erster Linie selbstlos tätig.
7. Die Stiftung kann die Verwaltung von unselbständigen Stiftungen übernehmen.

### § 3 Erhaltung des Stiftungsvermögens

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus der Erstausrüstung von € 50.000,00 in bar.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

### § 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

2. Rücklagen können gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
3. Die Stiftung kann die Erträge des Stiftungsvermögens und die diesem nicht zuwachsenden Zuwendungen i. S. d. § 58 der Abgabenordnung einsetzen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

### **§ 6 Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind:

- a) der Vorstand,
- b) das Kuratorium,
- c) der Beirat.

### **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und bis zu vier Personen. Er setzt sich zusammen aus
  - a. zwei aus der Diözesanversammlung des „Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Bistum Essen“ gewählten Personen, in der Regel aus dem Vorstand,
  - b. dem/der Kuratoriumsvorsitzenden,
  - c. dem/der Beiratssprecher/in.

Beratendes Mitglied ist der/die Geschäftsführer/in des „Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – Diözesanverband Essen“.

2. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
3. Die Vorstandsmitglieder, die nach § 7 Absatz 1a benannt wurden, können vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Diözesanversammlung des „Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Bistum Essen“ abgewählt werden.
4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der entstandenen angemessenen Aufwendungen.

### **§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine(n) Vorsitzende(n) gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.
2. Der Vorstand verwaltet die Stiftung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
  - a. Verantwortung zu tragen für stiftungsfördernde Maßnahmen,

- b. die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
  - c. die Aufstellung eines Haushaltsplans und die Abfassung des Jahresberichtes,
  - d. der Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand und andere Organe oder Gremien der Stiftung,
  - e. die Änderung der Stiftungssatzung,
  - f. das Vorschlagsrecht zur Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel gegenüber dem Kuratorium gemäß Förderrichtlinien,
  - g. die Berufung von bis zu 13 Persönlichkeiten aus Kirche, Staat und Gesellschaft in das Kuratorium. In diesem Fall hat der Kuratoriumsvorsitzende kein Stimmrecht.
3. Der Vorstand kann – je nach Umfang der Verwaltungstätigkeit – zu seiner Unterstützung dritte Personen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen.
  4. Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung weitere Organe oder Gremien initiieren. Zusammensetzung, Aufgaben und Organisation dieser Gremien bestimmt der Vorstand im Wege einer Satzungsänderung.

### **§ 9 Zusammensetzung des Kuratoriums**

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf und bis zu 13 vom Vorstand zu berufende Personen.  
Beratende Mitglieder sind die Vorstandsmitglieder nach § 7 Nr. 1a und 1c.
2. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
3. Die Kuratoriumsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Vorstand der Stiftung aus wichtigem Grunde abberufen werden.
4. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied vorzeitig aus, so wird vom Vorstand ein Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin berufen. Mit der Berufung beginnt für das neuberufene Mitglied eine neue Amtszeit über drei Jahre.
5. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
6. Die Kuratoriumsmitglieder sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der entstandenen angemessenen Aufwendungen.

### **§ 10 Rechte und Pflichten des Kuratoriums**

1. Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören
  - a. die Entscheidung über die vom Vorstand vorgeschlagenen Anträge zur Verwendung der Stiftungsmittel,
  - b. die Akquirierung von neuen Stiftungsmitteln,
  - c. die Förderung und Pflege von Kontakten zu Stifterinnen und Stiftern sowie zu solchen Personen, die für eine Zustiftung zu gewinnen sind oder die Anliegen der Stiftung in anderer Weise unterstützen können.

### **§ 11 Zusammensetzung des Beirats**

1. Der Beirat setzt sich zusammen aus Personen, die von der Diözesanversammlung des „Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Bistum Essen“ gewählt werden.

Beratendes Mitglied ist der/die Geschäftsführer/in des Beirats, der/die vom Vorstand des „Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Bistum Essen“ dazu bestellt wird.

2. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
3. Die Beiratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Diözesanversammlung des „Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Bistum Essen“ aus wichtigem Grunde abgewählt werden.
4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in und eine/n stellvertretende/n Sprecher/in.
5. Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der entstandenen angemessenen Aufwendungen.

## **§ 12 Rechte und Pflichten des Beirats**

1. Zu den Aufgaben des Beirats gehören
  - a. die Beschlussfassung über die Förderrichtlinien,
  - b. die Konzeption und Umsetzung der inner- und außerkirchlichen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Corporate Design),
  - c. die Planung und Durchführung von Aktionen des Fundraisings,
  - d. die Organisation von Maßnahmen und Strategien zur Verbesserung des Images (Corporate Identity),
  - e. die Beratung des Stiftungsvorstands,
  - f. die personelle und inhaltliche Vernetzung der Aktivitäten der Stiftung mit denen der katholischen Kinder- und Jugendverbände im BDKJ im Bistum Essen.
2. Die Beschlüsse des Beirats bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand.

## **§ 13 Beschlussfassung**

1. Die Organe der Stiftung fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen, die nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr stattfinden.
2. Die Beschlussfassung kann auch im Wege schriftlicher Abstimmung erfolgen, wenn diesem Verfahren kein Mitglied des Organs widerspricht.
3. Der/die Vorsitzende des Vorstandes oder des Kuratoriums bzw. der/die Beiratssprecher/in lädt die Mitglieder des entsprechenden Organs schriftlich mit einer dreiwöchigen Frist unter Nennung der Tagesordnungspunkte ein oder fordert sie zur schriftlichen Stellungnahme auf.
4. Bei Beschlüssen gemäß § 14 Abs. 1 und § 15 dieser Satzung ist eine Beschlussfassung im Wege des schriftlichen Verfahrens nicht möglich.
5. Die Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

## **§ 14 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse**

1. Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls gemeinnützig und kirchlich sein.

2. Der Beschluss muss in beiden Gremien einstimmig getroffen werden und bedarf der Zustimmung des BDKJ Diözesanverband Essen Trägerwerk e.V. sowie der staatlichen und kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.
3. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder. Die Aufsichtsbehörde muss diesen Änderungen zustimmen.

### **§ 15 Auflösung der Stiftung, Zusammenschluss**

1. Der Vorstand kann gemeinsam mit dem Kuratorium die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren selbständigen Stiftungen mit im wesentlichen gleichartigen Zwecken beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd nachhaltig zu erfüllen. § 14 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.
2. Der Beschluss muss in beiden Gremien einstimmig getroffen werden und bedarf der Zustimmung des BDKJ Diözesanverband Essen Trägerwerk e.V. sowie der Genehmigung der staatlichen und Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.

### **§ 16 Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den „Bund der Deutschen katholischen Jugend (BDKJ) im Bistum Essen“, seinen Rechtsträger oder seinen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten gemeinnützigen und kirchlichen Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 17 Unterrichtung der Aufsichtsbehörde**

Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

### **§ 18 Stellung des Finanzamtes**

1. Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
2. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

### **§ 19 Stiftungsaufsichtsbehörde**

Die staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Bischöfliche Generalvikariat des Bistums Essen. Die stiftungsrechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

(Stand: Mai 2009)